Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht
3003 Bern

Basel, 24. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014

Verordnung über Anpassungen im Umweltbereich: Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihren Brief vom 2. Juli 2014 mit der Einladung zur Stellungnahme zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechtes im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019.

Unsere Stellungnahme orientiert sich an den einzelnen Verordnungen im Umweltbereich, bei welchen Änderungen vorgesehen sind und zu denen wir uns äussern.

Wasserbauverordnung vom 2. November 1994, Art. 27 Abs. 1 Bst. a, b und e

Wir gehen davon aus, dass diese Inventare und Kataster zu den Geobasisdaten zählen und vom Bund minimale Datenmodelle vorgegeben werden.

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, Art. 24 Abs. 2

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt **beantragt, dass die bisherigen Bundesbeiträge von 400 Franken für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden beibehalten** und nicht auf 200 Franken gesenkt werden.

Begründung:
Im Rahmen der Massnahmenplanung zur Lärmsanierung der Strassen verfolgt der Kanton Basel-Stadt eine Strategie, die sich sowohl auf Massnahmen an der Quelle als auch auf Massnahmen am Gebäude stützt. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind aufgrund der städtischen Situation in den allermeisten Fällen nicht möglich.

Da nicht an allen von Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts (IGW) betroffenen Strassenzügen Massnahmen an der Quelle möglich sind und diese häufig nicht genügend Potenzial aufweisen, um eine genügende Pegelreduktion zu erreichen, werden Schallschutzfenster sowohl als

Einzelmassnahmen als auch in Kombination mit Massnahmen an der Quelle eingesetzt. Es konnten zwar Strassen eruiert werden, die mit einer Temporeduktion zu sanieren sind. Aufgrund des geringen Potenzials (1-2 dB) muss diese Massnahme jedoch auf wenige Strassen beschränkt bleiben.

Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich beim Einbau von lärmmindernden Belägen. Als Standard wird ein Belag verwendet, der einem AC MR8 entspricht. Dadurch ist mit einer generellen Minderung auf diesen Strecken von -1 dB auszugehen. Leider ist der Einbau von wirkungsvolleren Belägen durch Verkehrsführungen und Verkehrszusammensetzungen eingeschränkt. Trotzdem wurden lange innerstädtische Strecken mit stark lärmmindernden Belägen realisiert

Trotz dieser umfassenden Sanierungsstrategie ist der Einbau von Schallschutzfenstern eine wichtige weitere Sanierungsmassnahme, auch wenn dieser lediglich einer Ersatzmassnahme entspricht.

Der Kanton trägt für den Einbau von Schallschutzfenstern die finanzielle Hauptlast. Der aktuelle Bundesbeitrag von 400 Franken für Belastungen über dem Alarmwert (AW) bzw. von 200 Franken bei Belastungen zwischen dem IGW und dem AW leistet jedoch einen wichtigen Beitrag an die Realisierung der Massnahmen. Aufgrund des Erfolgs unserer kombinierten Sanierungsstrategie sind wir davon überzeugt, dass gerade im innerstädtischen Umfeld nicht auf den Einbau von Schallschutzfenstern verzichtet werden kann. Der Bund muss daher weiterhin einen angemessenen Betrag für den Einbau von Schallschutzfenstern leisten, damit die Lärmsanierung der Strassen termingerecht von den Kantonen und Gemeinden vorangetrieben werden kann. Die Kürzung der Mittel für Schallschutzfenster würde anstatt der in Aussicht gestellten Verlagerung auf Massnahmen an der Quelle sehr wahrscheinlich zu einer Rückstellung von Sanierungsvorhaben führen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin